

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

**Heft:** 35

**Artikel:** Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578788>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XI.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechender Rabatt.

Zürich, den 23. November 1895.

**Wochenspruch:** Hast Du wenig Sorg' im Leben,  
hilft die Last des andern heben.

**Protokoll**  
der  
außerordentlichen  
Delegiertenversammlung  
des  
**Schweiz. Gewerbevereins**

Samstag und Sonntag  
den 26. und 27. Oktober 1895

in der Aula des Museums in Basel.

(Fortsetzung).

Traktandum I. Hr. Kugler-Gonzenbach referiert über die von der Sektion Basel gestellten Anträge betreffend Abänderung der Bundesverfassung behufs Einführung des Bundesgesetzgebungsrechtes über das Gewerwesen. In weiterer Ausführung der gedruckt vorliegenden kurzen Begründung weist er die Notwendigkeit einer Revision des Art. 31 der Bundesverfassung nach, welche uns statt der unbeschränkten eine geordnete Handels- und Gewerbefreiheit bringen soll. Bereits ist freilich dieses Princip in mancher Richtung durchbrochen, aber immer noch nicht zu Gunsten einer wirksamen Besserung der gewerblichen Verhältnisse, die nur erreicht werden kann mittelst einer gesetzlichen Organisation des Gewerbestandes und Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Handel und Gewerbe. Herr Referent schildert die mancherlei Mißstände, welche der unlautere Wettbewerb immer mehr zur Geltung bringt, und auch anderorts nach gesetzlichen Mitteln zur Bekämpfung desselben rufen. Andere Länder,

namentlich Frankreich, haben den ehrenhaften Geschäftsverkehr erfolgreich zu schützen verstanden oder sind auf dem besten Wege bezüglich Gesetze zu schaffen. Auch bei uns zeigt sich diese Notwendigkeit, aber die kantonalen Gesetze genügen so wenig, wie das eidgenössische Obligationenrecht, welches eine feste Gerichtspraxis nicht erzielt hat, alles dem Ermessen des Richters anheimstellt und nur eine civilrechtliche Verfolgung ermöglicht. Wir bedürfen eines eidgenössischen Spezialgesetzes, das alle unlautern und betrügerischen Maßnahmen auch strafrechtlich zu verfolgen gestattet. Die Kompetenz zur Schaffung eines solchen Bundesgesetzes muß durch Revision des Art. 31 der Bundesverfassung, welche eine teilweise Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit gestattet, erteilt werden. Die von Basel beantragte Einschränkung „geordnete Handels- und Gewerbefreiheit“ hat mehr demonstrative Bedeutung. Sie will bekunden, daß es sich keineswegs um Aufhebung dieses Grundsatzes, sondern nur um eine Einschränkung desselben insoweit handelt, als die Erhaltung eines gesunden gewerblichen Mittelstandes es erfordert. Die Sektion Basel werde eventuell den bezüglichen Schlußsatz fallen lassen und der Referent selbst kann sich dem soeben mitgetheilten Abänderungsantrage des Centralvorstandes anschließen.

Der Vorsitzende verdankt das mit Beifall aufgenommene Referat bestens.

Hr. Ringger begründet den vom Handwerksmeisterverein St. Gallen eingenommenen Standpunkt. Seine Sektion ist principuell mit den Anträgen Basels einverstanden, kann sich jedoch mit dem Ausdruck „geordnete Gewerbefreiheit“ nicht

befreunden und beantragt dafür folgende Aenderung des Schlusssatzes von Art. 31:

„Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nur insoweit beeinträchtigen, als es zur Bekämpfung unsolider Geschäftsmanipulationen und gemeinschädlicher Konkurrenz nützlich erscheint.“

Hr. Greulich, Delegierter des Schweizer Arbeiterbundes, macht in Bezug auf die vom Centralvorstand beantragte Aenderung der Resolution darauf aufmerksam, daß es sich bei Schaffung von Berufsgenossenschaften nicht allein um den Handwerker- und Gewerbestand handle, daß vielmehr auch die Industrie, speziell die Uhrenindustrie und Stickerei, hierfür ein Interesse bekunde, weshalb statt „gesetzliche Organisation des Handwerker- und Gewerbestandes“ gesagt werden sollte „von Industrie und Gewerbe“. Er erklärt des fernern, daß der Schweizer Arbeiterbund sich ebenfalls mit der Frage der Berufsgenossenschaften beschäftige und eventuell bereit sein würde, mit dem Schweizer Gewerbeverein sich über ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen.

Hr. Nationalrat Wild, Direktor des Industrie- und Gewerbemuseums St. Gallen, unterstützt den Antrag Ringger und möchte ferner im Antrag Basel betr. Art. 31e die Worte „über die Organisation des Handwerker- und Gewerbestandes“ streichen, da die nachfolgenden Worte: „über Ausübung von Handel und Gewerbe“ seines Erachtens genügen; ferner sollte der Schlusssatz dieses Artikels gestrichen werden. Wir sollen unsere Hoffnungen überhaupt nicht auf Verfassungsartikel setzen, die vielleicht doch nie zur Ausführung gelangen, wie dies z. B. mit Art. 27 der Fall sei. (Forstl. folgt.)

### Kreisschreiben Nr. 156

an die

### Sektionen des Schweizer Gewerbevereins

und an die Lehrlingsprüfungskommissionen

betreffend die

### Lehrlingsprüfungen im Frühjahr 1896.

Werte Vereinsgenossen!

Es ist bereits im Kreisschreiben Nr. 154 und sodann im Bericht über die diesjährigen Lehrlingsprüfungen darauf hingewiesen worden, daß die nächstjährigen Prüfungen eine besondere Bedeutung haben werden mit Rücksicht auf die in Vorbereitung befindliche II. schweizerische Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten in Genf, an welcher jeder vom Schweizer Gewerbeverein subventionierte Prüfungskreis teilzunehmen verpflichtet ist. Diese Ausstellung soll eine Abteilung (D) der Gruppe XVIII „Gewerbliches Bildungswesen“ der Schweizer Landesausstellung bilden und bezweckt, eine vergleichende Uebersicht über den gegenwärtigen Stand und die Organisation des Lehrlingsprüfungswesens und die in den verschiedenen Gewerben erzielten Leistungen zu gewinnen, allfällige Lücken und Mängel zu erkennen, ein verbessertes und gleichmäßiges Prüfungsverfahren anzubahnen, für die Institution selbst Propaganda, speziell in der romanischen Schweiz, zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Kreise hinzuwirken. Zur rechtzeitigen Eröffnung dieser Spezialausstellung ist es nun absolut notwendig, daß alle Lehrlingsprüfungen vor Ende März oder spätestens den 12. April (1. Sonntag nach Ostern) erledigt seien, da die ausgewählten Arbeiten bis Mitte April nach Genf gesandt werden müssen.

Bei der Beurteilung der Probearbeiten durch die Fachexperten soll nicht etwa ein anderer Maßstab angelegt werden, als wie dies bisher üblich war.

Bei der Auswahl der Probearbeiten sind möglichst zu vermeiden und würden eventuell zur Ausstellung nicht acceptiert:

- a) eigentliche Prunkstücke, die über den Rahmen einer Lehrlingsarbeit hinausgehen;
- b) Probefstücke von zu großem Umfange (über 1,5 m<sup>2</sup> Bodenfläche oder Wandfläche und über 3 m Höhe);

- c) Probefstücke von zu großem Gewicht, über 75 Kilo;
- d) „ leicht zerbrechliche oder schwierig zu transportierende;
- e) „ feuergefährliche;
- f) „ welche eine längere Aufbewahrung nicht gestatten;
- g) „ welche aus irgend welchen Gründen (z. B. sofortige Ablieferung an den Besteller) nicht bis Ende Oktober disponibel wären.

Zur Ausstellung in Genf sollen dagegen gelangen: Alle durch beste Noten ausgezeichneten Prüfungsarbeiten, und zwar sowohl die Probearbeiten, als die in der praktischen Prüfung gefertigten Arbeitsproben (vergl. Art. 3 des Programms für die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung), soweit der sehr beschränkte Platz es erlaubt. Die Arbeitsproben sollten überhaupt künftig in sämtlichen lokalen Ausstellungen der Lehrlingsarbeiten vorhanden sein.

Die anzustellenden Probearbeiten werden in Verbindung mit den lokalen Prüfungskommissionen durch Experten der Central-Prüfungskommission ausgewählt. Es ist notwendig, daß die Zeit der praktischen Prüfung möglichst frühzeitig bestimmt und der Central-Prüfungskommission mitgeteilt werde, damit die betreffenden Experten sich danach richten können.

Die Prüfungskommissionen werden ernstlich ersucht, diesen Vorschriften besondere Beachtung zu schenken, und danach zu trachten, daß die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung in Genf möglichst ehrenhaft dastehe und ihren Zweck erfülle!

Im Prüfungsverfahren zeigen sich noch da und dort Mängel und Ungleichheiten und es ist aus mehreren Gründen eine Revision des seit 1891 in Kraft bestehenden Reglements und der Anleitung gewünscht worden. Wir eruchen deshalb die Sektionen, uns ihre diesbezüglichen Vorschläge und Wünsche bis zum 1. Februar 1896 zu Händen der Centralprüfungskommission kundgeben zu wollen.

Wiederholt schon sind die Prüfungskommissionen gebeten worden, bei der Zulassung zur Prüfung strikte am Ausweis über eine den aufgestellten Normen entsprechende Lehrzeitdauer festzuhalten, da unseres Erachtens die noch vielerorts übliche zu kurze Lehrzeit einer der wesentlichsten Uebelstände in unserm beruflichen Bildungswesen ist und am besten mittelst der Lehrlingsprüfungen gehoben werden könnte. Trotzdem nun aber unsere bezüglichen, von bewährten und tüchtigen Fachleuten vorgeschlagenen Normen durchaus nicht zu hoch gestellt und auch für ländliche Verhältnisse zutreffend sind, werden sie immer noch von einzelnen Kreisen nicht eingehalten. Dies veranlaßt uns zu der Erklärung, daß ein Abweichen von diesen Normen nur in Ausnahmefällen, und mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Central-Prüfungskommission gestattet werden kann. Ohne diese Zustimmung wird für die betreffenden Prüflinge eine Subvention nicht gewährt und die Centralprüfungskommission sieht sich sogar vor die Frage gestellt, ob künftig solchen Prüfungskreisen, welche konsequent die bezüglichen Vorschriften nicht beachten, irgendwelche Subvention zu gewähren sei.

In gleicher Weise müssen wir auf konsequente Beachtung der Vorschrift bringen, welche den regelmäßigen Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule als Vorbedingung für die Zulassung der Prüfung erklärt.

Aus den Berichten der Prüfungskreise ist ersichtlich, daß den Arbeitsproben und überhaupt der praktischen Prüfung noch manchenorts nicht diejenige Aufmerksamkeit zugewendet wird wie der Herstellung von Probearbeiten. Es ist dies sicherlich ein Fehler. Namentlich sollte für die Vornahme der praktischen Prüfung die Zeit nicht zu knapp bemessen und wenigstens ein ganzer Tag dafür verwendet werden.

Bezüglich der theoretischen Prüfung ist sehr zu wünschen, daß dem Zeichnen überall die gebührende Berücksichtigung zu teil werde.

Im März 1893 haben wir erstmals ein Verzeichnis von